

Landgericht Berlin II

Az.: 103 O 49/25



EINGEGANGEN AM 29. DEZ. 2025



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Solaris SE, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED], Cuvrystraße

53, 10997 Berlin

- Beklagte -

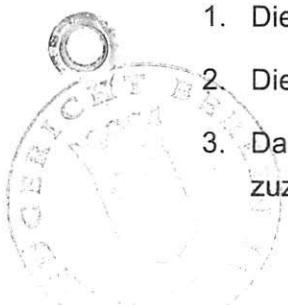
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 103 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Wettbewerbsverletzung im Zusammenhang mit der Ausführung von Kreditkartendienstleistungen für den ADAC gegenüber Verbrauchern auf Unterlassung in Anspruch.

Der Klä

Die Klägerin ist ein Verbraucherschutzverband und als solcher in der Liste der qualifizierten Einrichtungen zur Begründung einer wettbewerbsrechtlichen Klagebefugnis eingetragen. Die Beklagte bietet Bankdienstleistungen für Endkunden im Zusammenhang mit einer Kundenkreditkarte des ADAC im Rahmen einer Kooperation mit der ADAC Finanzdienste GmbH an.

Das vorliegende Verfahren beruht auf einer Beschwerde des Verbrauchers Herrn ██████████ zyk im Zusammenhang mit dessen Nutzung einer ADAC-Kreditkarte. Herr ██████████ übersandte am 30.10.2024 ein von der Beklagten für die Fälle von Kreditkartenmissbrauch vorgehaltene Formular „Zahlungsreklamation/Dispute Form“ an die Beklagte mit welchem er eine ihm angekündigte Kreditkartenbelastung in Höhe von insgesamt 4.616,85 € beanstandete. Die Beklagte bestätigte den Zugang dieses Formulars am 31.10.2024.

Die B

Am 05.11.2024 erhielt Herr ██████████ trotzdem eine Kreditkartenabrechnung der Beklagten, in der diese ohne weitere Erläuterung auch die von Herrn ██████████ beanstandeten Kreditkartenbelastungen zur Erstattung verlangte und auch nicht zwischen den unstreitig von Herrn ██████████ autorisierten und den von ihm monierten Belastungen unterschied (Anlage K 5). Die Beklagte buchte nachfolgend entsprechend den zuvor ausgewiesenen Gesamtbetrag vom Verrechnungskonto des Herrn ██████████ ab, der auch dem am 11.11.2024 gegenüber der Beklagten widersprach.

Der Kläger meint, die Beklagte habe im Rahmen der Kreditkartenabrechnung gegenüber Herrn ██████████ wettbewerbswidrig gehandelt. Er meint, die Beklagte habe Herrn ██████████ wettbewerbswidrig nicht darüber aufgeklärt, warum sie trotz seiner Reklamation die beanstandeten Beträge abgebucht habe. Insbesondere die Information, dass der Verbraucher unter Umständen auch wegen grober Fahrlässigkeit für einen Ausgleich der nicht autorisierten Zahlungsvorgänge sorgen müsse, sei für ihn von wesentlicher Bedeutung, um die informationsgeleitete Entscheidung treffen zu können, ob er sich gegen den Einzug wehren wolle oder nicht. Die Beklagte habe den Zeugen ██████████ nach dessen konkreter Einwendung einer missbräuchlichen bzw. nicht

autorisierten Zahlung zusammen mit der Geltendmachung der Forderung nach Anlage K 5, mithin gerade in der dortigen Abrechnung, über den Vorwurf einer angeblich grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie über die Hintergründe und die entsprechenden Nachweise informieren müssen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

in einem Kreditkartenverhältnis mit einem Verbraucher im Falle von Zahlungsvorgängen, die der Verbraucher als nicht von ihm autorisiert beanstandet hat (Anlage K 3), die die Beklagte jedoch als vom Verbraucher grob fahrlässig verursacht einstuft,

von dem Verbraucher gleichwohl eine Erstattung der Aufwendungen zu den nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zu verlangen,

wie insgesamt geschehen in der Kartenabrechnung nach Anlage K 5 (gelbe Hervorhebungen durch uns) im Vertragsverhältnis der Beklagten mit dem Verbraucher [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], zur nicht autorisierten Hauptforderung von 4.616,85 € zum Kreditkartenkonto [REDACTED].

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, sie sei nicht verpflichtet, auf eine bloße Beanstandung des Kunden hin jeglichen Einzug einzustellen. Vielmehr dürfe sie anhand der ihr vorliegenden Protokolle prüfen und beurteilen, ob eine Autorisierung vorliege bzw. jedenfalls ein Gegenanspruch aufgrund von § 675v Abs. 3 BGB bestehet. Zumindest in ihrer Kreditkartenabrechnung gemäß Anlage K 5 müsse sich kein Hinweis dahingehend finden, dass der Einzug (auch) aufgrund einer Haftung gemäß § 675v Abs. 3 BGB erfolgen könne. Die Kartenabrechnung sei ein automatisiert erstelltes Dokument, das für den Normalfall einer ordnungsgemäßen Autorisierung ausgelegt sei. Sie müsse sich dort nicht für die Einziehung in jedem Einzelfall rechtfertigen.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

A.

Dem Kläger steht der hier geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu.

1.

Der Anspruch ist zunächst gerichtet - allein - auf das Unterlassen des Verlangens einer Aufwendungserstattung unter bestimmten Umständen, die im Klageantrag mit einem Verhalten der Beklagten gegenüber dem Verbraucher [REDACTED] in einem Einzelfall verbunden wird und dadurch gleichzeitig konkretisiert werden soll. Gegenstand der Klage ist dabei ausdrücklich das Verlangen einer Aufwendungserstattung zu „nicht autorisierten“ Zahlungsvorgängen.

2.

Ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch mit diesem Inhalt besteht aber nicht. Er ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. 675u BGB oder §§ 3, 5a Abs. 1, Abs. 2, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 675w Satz 4 BGB, Art. 72 Abs. 2 Satz 2 Zahlungsdienste-RL.

Nach dem Inhalt des Antrags soll der Beklagten die Durchsetzung von etwa materiell berechtigten Ansprüchen nämlich allein aufgrund des Vorbehalts - in Form der Verweigerung einer Autorisierung - ihres Vertragspartners versagt werden. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage. Die entsprechende Folge eines rein formalen Vorbehalts des Kreditkarteninhabers sehen insbesondere die §§ 675u ff. BGB nicht vor. Diese Folge lässt sich in einem bestehenden Vertragsverhältnis auch nicht aus anderen Gründen rechtfertigen. Vielmehr kann der Verbraucher dem Verlangen einer Aufwendungserstattung der Beklagten im Rahmen seiner Kreditkartennutzung nur entgegentreten, wenn die Erstattungsansprüche materiell rechtlich nicht bestehen. Das muss aber gegebenenfalls in der Sache zivilrechtlich geklärt werden. Ein bloßer Vorbehalt oder eine dahingehende Behauptung des Kreditkarteninhabers reicht dafür nicht. Ansonsten könnte er sich dadurch auch einer tatsächlich bestehenden Haftung.

3.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch lässt sich auch nicht damit begründen, dass die Beklagte - jedenfalls - gemäß § 5a UWG eine etwaige Informationspflicht gegenüber seinem Vertragspartner Herrn [REDACTED] dahingehend verletzt hätte, dass die Erstattung aufgrund seiner vertraglichen Pflichtverletzung auch ohne Autorisierung als Schadensersatz verlangt werde.

a.
Zum eir
nämlich
nach nu
habers
male A
Rechts
im abst
letzung
ditkarte
sächlicl
erfolger
das Nic
des Er:
Rahme
Rede s
und doi
hier au
Beklagt
klagten
barer Z
weitere
gebnis
zuletzt
formati
keinen
b.
Danac
tungsv
Wettbe

a.

Zum einen wäre ein Unterlassungsanspruch mit diesem Inhalt gar nicht Streitgegenstand. Er ist nämlich von dem Klageantrag nicht erfasst, der - wie bereits oben ausgeführt - seinem Wortlaut nach nur das Erstattungsverlangen der Beklagten ohne formale Autorisierung des Kreditkarteninhabers zum Gegenstand hat, nicht etwa auch ein Erstattungsverlangen der Beklagten ohne formale Autorisierung des Kreditkartenkunden, sofern die Beklagte bestimmte Informationen zum Rechtsgrund der Abbuchung nicht erfüllt hat. Denn die Nichterfüllung solcher Pflichten ist weder im abstrakten Obersatz des Klageantrags formuliert noch durch die Anlage K 5 als „konkrete Verletzungsform“ erfasst. Für letzteres genügt es nicht, dass Anlage K 5 die in Rede stehende Kreditkartenabrechnung mit den nicht autorisierten Abbuchungen enthält und diese Abrechnung tatsächlich keine Angaben dazu enthält, auf welcher Grundlage die dort bezeichneten Abbuchungen erfolgen. Denn diese Abrechnung wäre nur dann eine geeignete „konkrete Verletzungsform“ für das Nichterfüllen einer etwaigen Informationspflicht der Beklagten hinsichtlich des Rechtsgrunds des Erstattungsverlangens, wenn die entsprechende Information ausschließlich dort - d.h. im Rahmen der Kreditkartenabrechnung - erfüllt werden könnte und müsste. Davon kann indes keine Rede sein, zumal die Kreditkartenabrechnung aufgrund eines automatisierten Verfahrens erfolgt und dort regelmäßig gar kein Raum für Hinweise besteht und solche Hinweise vom Verbraucher hier auch nicht erwartet werden. Jedenfalls wäre eine etwa bestehende Informationspflicht der Beklagten über den Rechtsgrund der Abbuchung auch durch ein gesondertes Schreiben der Beklagten an den Verbraucher zeitlich parallel zur Abbuchung zu erfüllen. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Abrechnung als solcher und auch keine Regelung, die gerade dort weitere Informationen vorschreiben würde. Entsprechend lässt es den Streitgegenstand im Ergebnis unberührt, dass der Kläger den geltend gemachten Unterlassungsanspruch in der Sache zuletzt tatsächlich vorrangig - wenn nicht gar ausschließlich - mit der Verletzung einer solchen Informationspflicht begründet hat. Denn eine solche Informationspflicht findet in der Antragsfassung keinen Niederschlag.

b.

Danach kann offen bleiben, ob die behauptete Informationspflicht zum Rechtsgrund des Erstattungsverlangens gemäß § 5a Abs. 1, Abs. 2, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 675w Satz 4 BGB aus Wettbewerbsrecht besteht oder ob dies nicht allein vertragsrechtlich geschuldet wäre.

B.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Landge
103 O 4

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II
103 O 49/25

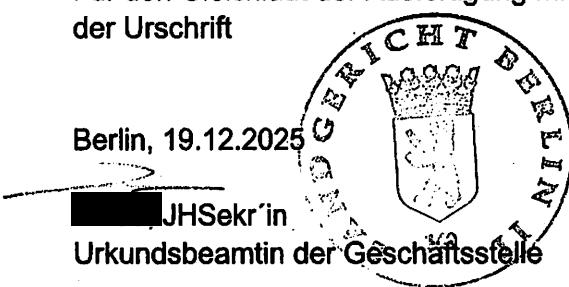
Verkündet am 25.11.2025

[REDACTED] JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 19.12.2025

[REDACTED] JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



AW: Unbekannte/ nicht autorisierte Transaktio
[REDACTED]

Anlage K 3

30.10.2024, 14:29 Uhr



2 Anhänge (6.9 MB) [Alle speichern](#)

88

1000025272.jpg (3.5 MB) 1000025273.jpg (3.3 MB)

Hallo Frau [REDACTED]
vielen Dank für Ihre mail.
Da es sich um insgesamt 13 Transaktionen handelt habe ich Ihnen ein zweites Blatt angehängt mit den Transaktionen.
Hoffe das passt so. Wenn nicht dann gerne melden. Sie erreichen mich unter der [REDACTED] der per mail.

Vielen Dank für die schnelle Reaktion.

mfg

[REDACTED]

Umsätze

Vorgemerkt



FNAC PARQUE SUR

-450,00 €

Vorgemerkt



FNAC LA GAVIA VALLECAS

-450,00 €

Vorgemerkt



FNAC PARQUE SUR

-450,00 €

Vorgemerkt



TAXI LICENCIA 15745

-20,00 €

Vorgemerkt



FNAC PARQUE SUR

-450,00 €

Vorgemerkt



FNAC PARQUE SUR

-450,00 €

Vorgemerkt



FNAC PARQUE SUR

-450,00 €

Vorgemerkt



FNAC PARQUE SUR

-450,00 €

Vorgemerkt



CARGORR FERIAS

-3,00 €

Vorgemerkt



FNAC LA GAVIA VALLECAS

-450,00 €

Vorgemerkt



MIGUEL A ARJONA LIC1458

-23,85 €

Vorgemerkt



FNAC PARQUE SUR

-450,00 €

Vorgemerkt



FNAC LA GAVIA VALLECAS

-500,00 €

Vorgemerkt

ADAC Karten-Service, Postfach 1149, 35607 Aßlar

Kundennummer: [REDACTED]
IBAN des Kartenkontos: [REDACTED]
Verfügungsrahmen: 6.000,00 Euro
Gläubiger-ID: [REDACTED]
Abrechnungszeitraum: 05.10.2024 - 04.11.2024
Rechnungsdatum: 05.11.2024

Seite 1 von 4

Ihre Kartenabrechnung vom 05.11.2024

Am Tag [REDACTED]

Hier folgend finden Sie Ihre Kartenabrechnung.

Übersicht	Euro
Kontostand	-1.852,57
Abrechnungen	+1.852,57
Geben	-5.960,94
Finaler Kontostand	-5.960,94

Detaillierte Umsatzübersicht siehe nächste Seite.

Wir haben mit Ihnen vereinbart, ziehen wir zum **12.11.2024** den zu zahlenden Betrag in Höhe von **5.960,94 Euro** von Ihrem Kreditkartenkonto mit der IBAN [REDACTED] ab. Sie können den geschuldeten Betrag jedoch auch vollständig durch Einzahlung auf Ihr Kreditkartenkonto [REDACTED] ausgleichen. Ihre Zahlungsoptionen können Sie jederzeit im ADAC Kreditkarten-Banking oder in der ADAC Kreditkarten-App abrufen und anpassen.

Mandatsreferenz: [REDACTED]

$$S_{\mathbf{f}^*} := \{ \mathbf{f}^* \}$$

Ihre Kartenabrechnung vom 05.11.2024

0.2024	22.10.2024	-12,99
0.2024	20.10.2024	-91,43
-1.850.2024	19.10.2024	-108,00
0.2024 A	19.10.2024	-10,93
0.2024	20.10.2024	-76,82
Betrag in	19.10.2024	-22,00
+1.852.2024	19.10.2024	-11,50
0.2024 b	17.10.2024	-53,18
0.2024 r	17.10.2024	-60,00
Betrag in	16.10.2024	-49,21
-2.0.2024	16.10.2024	-29,76
-2.0.2024	15.10.2024	-21,99
-4.0.2024 C	14.10.2024	-27,58
-2.0.2024 A	16.10.2024	-65,00
-2.0.2024	16.10.2024	-18,00
0.2024	12.10.2024	-69,54
0.2024	12.10.2024	-28,99
Betrag in	16.10.2024	-147,52
-45.0.2024	10.10.2024	-34,10
-45.0.2024	06.10.2024	-12,59
-45.0.2024	06.10.2024	-5,36
-45.0.2024	06.10.2024	-6,27
-45.0.2024	05.10.2024	-5,49
-45.0.2024	05.10.2024	-24,50
-45.0.2024	05.10.2024	-107,35
-500		
-2	Der Kontostand	-5.960,94

-450 Wenn Sie Ihre Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügungen. Für -2 Klamationen gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Fristen.

Seite 4 von 1

Bitte beachten Sie die nachfolgenden wichtigen Informationen, wenn Sie Ihre Kreditkarte im Internet einsetzen.

- Aktualisieren Sie stets Ihre Antiviren-Software.
- Öffnen Sie keine E-Mails und Dateianhänge von unbekannten Absendern. Informieren Sie sich im Zweifel vorher beim Absender der E-Mail.
- Folgen Sie keiner Aufforderung, die Sie per E-Mail oder Telefon erhalten, Zahlungsaufträge zu bestätigen oder Ihre Kreditkartendaten preiszugeben.
- Kontrollieren Sie bei der Eingabe der SMS-TAN Ihre Auftragsdaten.
- Überprüfen Sie regelmäßig die Umsätze auf Ihrem Kartenkonto. Nur so erkennen Sie unberechtigte Abbuchungen rechtzeitig und fristgerecht.

